



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66.02

Datum: - 2. DEZ. 2016

Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden

AF1435/16

Sehr geehrter Herr Schollbach,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Mit Urteil vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 3.16) den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 25. Februar 2004 in Gestalt verschiedener Änderungsbescheide für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden für rechtswidrig erklärt.

1. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Landeshauptstadt Dresden aus dem o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts?“

Das Urteil erging gegenüber dem Freistaat Sachsen. Die Landeshauptstadt Dresden war lediglich beigeladen. Sie wurde von der Landesdirektion nunmehr aufgefordert, weitere Untersuchungen durchzuführen und dafür ein geeignetes Büro zu binden. Erst nach Vorliegen entsprechender Ergebnisse sind Aussagen zu etwaigen Konsequenzen möglich.

2. „Welche Maßnahmen sind bislang jeweils wann eingeleitet worden, um die von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel zu beheben?“

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes im Verfahren 9 C 3.16 wurde der Landeshauptstadt Dresden einschließlich Urteilsbegründung am 12. September 2016 zugestellt. Die Landesdirektion Sachsen hat die Landeshauptstadt Dresden gebeten, nach den Maßgaben der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes für das Vorhaben eine ergänzende, den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

3. „Welche Maßnahmen müssen über die unter Ziffer 2 genannten hinaus eingeleitet werden, um die von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel zu beheben?“

Eine Aussage kann derzeit nicht getroffen werden und hängt vom Ergebnis der vorstehend erwähnten Untersuchungen nach der FFH-Richtlinie ab.

4. „Welcher Zeitplan wird zur Behebung der von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel verfolgt?“

Eine Aussage kann hierzu erst nach Abschluss der vorstehend genannten Untersuchungen getroffen werden.

5. „In welcher Höhe werden der Landeshauptstadt Dresden nach gegenwärtigem Stand Kosten zur Behebung der von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel entstehen?“

Eine Aussage hierzu kann erst nach Abschluss der vorstehend genannten Untersuchungen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für
Personal und Recht